



LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung.....	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand.....	3

LAWOG MIT DEM SCHWERPUNKT KOMMUNALBAU

Geprüfte Stelle(n):

LAWOG – Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (LAWOG)
Abteilung Wohnbauförderung

Für Auskünfte standen die Direktion Finanzen sowie die OÖ Landesholding GmbH (LAHO) zur Verfügung.

Prüfungszeitraum:

17. Mai 2021 bis 25. Juni 2021

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 17. September 2020 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau“ (Zl. LRH-120000-14/23-2020-MÖ).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der LAWOG sowie der Abteilung Wohnbauförderung in der Schlussbesprechung am 13. Juli 2021 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau“ vom 5. Juni 2020 insgesamt fünf Verbesserungsvorschläge zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 17. September 2020 dass der LRH vier Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p>I. Die Aufsichtsbehörde sollte – in enger Abstimmung mit dem Revisionsverband – eine Vorgehensweise für Zusatzgeschäfte entwickeln, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Geschäfts ermöglicht und eine gebahrungsmäßige Beurteilung im Rahmen der gesetzlichen Revision gewährleistet. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p>
<p>II. Das Land OÖ sollte auf die LAWOG einwirken, dass sie, abgesehen von der rechtlichen Sanierung des nichtig erklärten Vertrags, einen neuen mit dem Vergaberecht im Einklang stehenden Mustervertrag für zukünftige Geschäfte erarbeitet. (Berichtspunkte 13 und 14; Umsetzung ab sofort)</p>	<p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p>
<p>III. Das Land OÖ sollte veranlassen, dass alle aktuellen (Rahmen-) Verträge, die Zusatzgeschäfte betreffen, hinsichtlich ihrer genauen vergaberechtlichen Zuordnung und hinsichtlich ihres Leistungsumfanges aufsichts- und vergaberechtlich überprüft werden. (Berichtspunkt 20; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>IV. Die Aufsichtsbehörde sollte anlassbezogen den Revisionsverband oder private Sachverständige mit Prüfungen zu spezifischen Themen (Wirtschaftlichkeit, Beihilfenrecht, Vergaberecht) beauftragen. (Berichtspunkt 22; Umsetzung mittelfristig)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>

V. Die Aufsichtsbehörde sollte wirksame Maßnahmen entwickeln, um eine Vertragsannahme durch die Antragsteller vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu vermeiden. (Berichtspunkt 23; Umsetzung mittelfristig)

**IN
UMSETZUNG**

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Die Aufsichtsbehörde sollte – in enger Abstimmung mit dem Revisionsverband – eine Vorgehensweise für Zusatzgeschäfte entwickeln, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Geschäfts ermöglicht und eine gebarungsmäßige Beurteilung im Rahmen der gesetzlichen Revision gewährleistet. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)

1.1. Die Abteilung Wohnbauförderung teilte dazu mit, dass nun die Gemeinnützigen Bauvereinigungen (GBV) im Rahmen des Behördenverfahrens aufgefordert werden, sich detailliert mit den zu den erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen des beantragten Zusatzgeschäftes auseinanderzusetzen. Diese sind anhand von Zahlenmaterial (z. B. Kalkulationen über den erwarteten Deckungskostenbeitrag) als auch anhand von ergänzenden Überlegungen der Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde darzulegen.

Ergänzend wurde im Frühjahr 2021 mit dem Revisionsverband vereinbart, dass dieser – ohne die Ergebnisse der jährlichen Gebarungsprüfung vorwegzunehmen – eine Einschätzung der zu den einzelnen Geschäften vorgelegten wirtschaftlichen Prognoserechnungen vornimmt und diese in seine Stellungnahme aufnimmt. Damit liegt der Aufsichtsbehörde bereits im Beweisverfahren eine Einschätzung des Revisionsverbandes vor.

Als weitere Umsetzungsmaßnahme wurde im Februar 2021 der Revisionsverband mit der Umsetzung einer Sonderprüfung jener GBV beauftragt, welche regelmäßig Anträge gemäß § 7 Abs. 4 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) stellen. Schwerpunktmäßig soll dabei das Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 WGG für das Geschäftsjahr 2020 geprüft werden.

1.2. Zusammengefasst beurteilt der LRH diese Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Aufsichtsbehörde sollte in weiterer Folge auf den Erkenntnissen dieser Sonderprüfung aufbauen und diese zukünftig bei ihren Beurteilungen entsprechend nutzen bzw. gegebenenfalls ihre Vorgangsweise anpassen.

II. Das Land OÖ sollte auf die LAWOG einwirken, dass sie, abgesehen von der rechtlichen Sanierung des nichtig erklärten Vertrags, einen neuen mit dem Vergaberecht im Einklang stehenden Mustervertrag für zukünftige Geschäfte erarbeitet. (Berichtspunkte 13 und 14; Umsetzung ab sofort)

2.1. Im Fall des vom Landesverwaltungsgericht OÖ (OÖ LVwG) am 10. Jänner 2020 für nichtig erklärten Betreuungsvertrages für die Errichtung eines Kindergartens erarbeitete die LAWOG bereits bis Mitte Februar 2020

einen neuen „Beschaffungsvertrag“. Diesem liegen im Wesentlichen¹ die gleichen Leistungen (Dienst-, Bau- und Lieferleistungen) wie jenen des ursprünglichen Betreuungsvertrages zu Grunde. Unter Punkt III. listet die LAWOG jene Nebenbeschaffungstätigkeiten auf, welche aus ihrer Sicht notwendig sind, um eine geordnete und auf das Bauprojekt abgestimmte Beschaffungstätigkeit überhaupt möglich zu machen. Dies betrifft z. B. Ausschreibungsunterlagen, Bau-, Termin- und Finanzierungspläne sowie eine Kostenverfolgung und die Erstellung einer Endabrechnung. Auch die Höhe des Gesamthonorars blieb in Summe gleich; die Vergütungen wurden lediglich neu zugeordnet. Der vorgelegte Vertrag wurde in Folge im Gemeinderat der Auftraggeberin Mitte Mai 2020 beschlossen und die Arbeiten am Projekt fortgesetzt. Auf Grund des zu erwartenden gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses war es aus Sicht der LAWOG nicht nötig, einen neuen Ausnahmeantrag zu stellen.

Im November 2020 beantragte derselbe Antragsteller erneut die Feststellung der Rechtmäßigkeit des zweiten Vergabeverfahrens. In der mündlichen Verhandlung vom 22. Jänner 2021 wurde der im Mai 2020 abgeschlossene Betreuungsvertrag wiederum für absolut nichtig erklärt. Entscheidungswesentlich war dabei ausschließlich die Frage, ob die Auftraggeberin die – wiederum nicht transparente – Beauftragung der mitbeteiligten Partei zur Verwirklichung ihres kommunalen Bauvorhabens in der nunmehrigen Form des Beschaffungsvertrages zu Recht auf die Ausnahmebestimmung betreffend den Geltungsbereich des BVergG 2018 nach § 9 Abs. 1 Z 20 und Z 22 (Aufträge eines öffentlichen Auftraggebers an eine „zentrale Beschaffungsstelle“) stützen konnte. Nach Ansicht des OÖ LVwG konnte dies auch in diesem Verfahren nicht überzeugend dargelegt werden.

Da es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur entscheidungswesentlichen Frage der Erbringung von Eigenleistungen eines Auftragnehmers im Rahmen von „zentralen Beschaffungstätigkeiten“ im Sinne des § 2 Z 48 BVergG 2018 bzw. von „Nebenbeschaffungstätigkeiten“ im Sinne des § 2 Z 24 fehlt, wurde eine Revision explizit für zulässig erklärt. Mit Schreiben vom 31. März 2021 erhob die LAWOG eine solche und focht das Erkenntnis des OÖ LVwG an. Zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH war das Verfahren noch nicht entschieden. Bis zur Entscheidung werden – nach Angabe der LAWOG – keine Beschaffungsverträge mehr abgeschlossen.

Parallel dazu wurde die LAWOG nach eigenen Angaben von der LAHO aufgefordert einen dem Vergaberecht entsprechenden Mustervertrag zu erarbeiten. Nach der Entscheidung des OÖ LVwG vom 22. Jänner 2021 überarbeitete sie den Beschaffungsvertrag – unter Einbindung von externen Experten; er liegt nun in der Letztfassung vom 23. Februar 2021 vor. Demnach beschafft die LAWOG – als „Zentrale Beschaffungsstelle“ gemäß § 2 Z. 47 BVergG 2018 nunmehr alle zur Sanierung, zum Umbau und zur Errichtung erforderlichen Bau-, Dienst- und Lieferleistungen mittels geeigneter Beschaffungsvorgänge. Die LAWOG selber erstellt dabei für

¹ mit Ausnahme der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA), welche mit verringertem Leistungsumfang als eigene Dienstleistung beschafft werden soll

den Bauherrn neben allen erforderlichen Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen jedenfalls die genaue Berechnung der Kosten (Pkt. 9). Diese Leistungen werden über ein pauschales Beschaffungshonorar (Prozentsätze der angenommenen Gesamterrichtungskosten) vergütet. Eine weitere Vergütung (z. B. von Nebenbeschaffungstätigkeiten) ist nicht mehr vorgesehen.

- 2.2.** Der LRH sieht es kritisch, dass die LAWOG in Kenntnis der Feststellungen des LRH und der rechtlichen Erwägungen im ersten Urteil des OÖ LVwG den für nichtig erklärten Vertrag – wie das neuerliche Urteil des OÖ LVwG zeigt – rechtlich nicht sanierte. Sie hat wieder gleichartige Leistungen im Wege der „Direktbeauftragung“ mit der Gemeinde vertraglich vereinbart. Sie erwartet ja auch das gleiche wirtschaftliche Ergebnis.

Mit dem aktuellen Stand des Muster-Beschaffungsvertrages und den darin getroffenen Festlegungen wurden nun erste Schritte gesetzt und die Position der LAWOG hinsichtlich des Umfangs ihrer Nebenbeschaffungstätigkeiten geändert. Aus Sicht des LRH stellt allerdings auch die Kostenberechnung eine über eine „Zentrale Beschaffungstätigkeit“ hinausgehende – und damit nicht von den Ausnahmetatbeständen des BVergG 2018 gedeckte – Dienstleistung dar.

Insgesamt ist das Ergebnis des laufenden Verfahrens vor dem Höchstgericht abzuwarten, um eine endgültige vergaberechtliche Bewertung des Umfangs der Tätigkeit der LAWOG als „Zentrale Beschaffungsstelle“ vornehmen zu können.

Damit wurden die Verbesserungsvorschläge teilweise nicht umgesetzt. Festzustellen ist aber, dass in einem Teilbereich erste Schritte gesetzt wurden.

III. Das Land OÖ sollte veranlassen, dass alle aktuellen (Rahmen-) Verträge, die Zusatzgeschäfte betreffen, hinsichtlich ihrer genauen vergaberechtlichen Zuordnung und hinsichtlich ihres Leistungsumfanges aufsichts- und vergaberechtlich überprüft werden. (Berichtspunkt 20; Umsetzung kurzfristig)

- 3.1.** In dieser Angelegenheit fanden auf Anregung der Direktion Finanzen im November und im Dezember 2020 zwei Videokonferenzen statt, an der neben der LAWOG und deren Rechtsgutachter auch vom Land OÖ beizugezogene Rechtsberater teilnahmen. Der von der LAWOG beizugezogene Rechtsberater präsentierte dabei mögliche Lösungsansätze für eine Zulässigkeit von „In-House-Auftragsvergaben“ (z. B. betreffend die Örtliche Bauaufsicht). Die Vorschläge beinhalten auch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, die bis auf die Ebene der Landesholding (LAHO) reichen, um eine „In-House-Beauftragung“ der LAWOG mit baulichen Dienstleistungen nach Art und Umfang unverändert zu ermöglichen. Konkret wurde dabei die mögliche Gründung einer Baumanagementgesellschaft als Tochter der LAHO oder alternativ, die Zuordnung von Mitarbeitern der LAWOG zum Amt der Oö. Landesregierung überlegt. Die LAHO teilt diese Vorschläge nicht gänzlich, steht aber Überlegungen, welche z. B. eine „In-House-Beauftragung“ bei Bauvorhaben des Landes Oberösterreich ermöglichen,

grundsätzlich positiv gegenüber. Aufgrund der ausständigen höchstgerichtlichen Entscheidung (siehe Empfehlung I) wurde aber vereinbart, deren Ausgang abzuwarten und auf Basis dieser Erkenntnis die Vorschläge neu zu bewerten.

- 3.2.** Der LRH sieht die Empfehlung zur Überprüfung der vergaberechtlichen Zuordnung als in Umsetzung befindlich. Er merkt aber dazu an, dass neben der ausständigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs auch noch weitere Kriterien für das Vorliegen einer „horizontalen In-House-Situation“ zu überprüfen sind.

Zu den vorgebrachten Lösungsansätzen hält der LRH grundsätzlich fest, dass eine allfällige Änderung der Konzernstruktur der LAHO Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im Fokus haben sollte. Abgesehen von der Frage einer zweckmäßigen gesellschaftsrechtlichen Steuerung von Gesellschaften innerhalb der LAHO darf nicht die Zielsetzung, unverändert Dienstleistungen anzubieten, die Maßnahmen bestimmen. Schon in Hinblick auf eine damit möglicherweise bezweckte Umgehung des Vergaberechts sieht der LRH diese „Lösung“ kritisch. Im Übrigen weist er darauf hin, dass Baumanagementkompetenz in den Dienststellen des Landes bereits vorhanden ist. Die Schaffung von Parallelstrukturen wäre daher kritisch auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen.

V. Die Aufsichtsbehörde sollte wirksame Maßnahmen entwickeln, um eine Vertragsannahme durch die Antragsteller vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu vermeiden. (Berichtspunkt 23; Umsetzung mittelfristig)

- 4.1.** Die Thematik wurde den GBV von der Aufsichtsbehörde explizit kommuniziert und in Zusammenarbeit mit einzelnen GBV in Folge der Verfahrensablauf diskutiert; die Verfügbarkeit von Informationen und Unterlagen wurde analysiert. Gemeinsam mit einer effizienteren Gestaltung der Kommunikationswege mit den Finanzämtern konnte eine zeitliche Beschleunigung im Verfahrensablauf erreicht werden. Als weitere Maßnahme wurde eine „Checkliste“ erstellt, welche klar vorgibt, welche Unterlagen von den GBV dem Ausnahmeantrag beizufügen sind.

Für einen Großteil der Ausnahmegeschäften (nach § 7 Abs. 4 WGG) denen ein Ausschreibungsverfahren der Auftraggeber (z. B. Gemeinde) vorangeht, kann durch die vom WGG vorgegebenen Schritte² dennoch zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung keine rechtzeitige Bescheidausfertigung erreicht werden. Diese Erkenntnis übermittelte – in Zusammenarbeit mit den GBV – das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung dem für gesetzliche Materien zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie an das Bundesministerium für Justiz mit der

² Einholung der Stellungnahmen vom Revisionsverband und dem Finanzamt (§ 33 WGG)

Bitte um Prüfung und Erläuterung, wie eine rechtskonforme Vorgehensweise aussehen könnte³. Bis zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH gab es dazu noch keine Rückmeldung.

- 4.2.** Der LRH hält positiv fest, dass die Problematik erkannt und umfassend aufgearbeitet wurde, die Empfehlung daher in Umsetzung ist. Die Aufsichtsbehörde sollte sich weiterhin bemühen, das Verfahren zu optimieren, um die Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen.

3 Beilagen

Linz, am 29. Juli 2021

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

³ Schreiben des zuständigen Regierungsmitglieds der Oö. Landesregierung vom 10. November 2020 (Tgb.-000039990-2020)

SCHLUSSBESPRECHUNG – AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-120000-14/35-2021	Folgeprüfung „LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau“
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 13. Juli 2021
Teilnehmende Organisationen:	

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

- 1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF **vor**.

Organisa- tion	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
F..D	CHRISTIANE FRAUSCHER	<i>C. Frauscher</i>	X	

LRH:


 Ing. Michael Mörzinger MSc

Oö. Landesrechnungshof
 Eingel. 13. Juli 2021
 Lrh. 120000-14/35 Blg. ...0.....

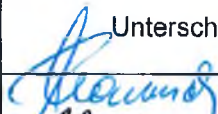

SCHLUSSBESPRECHUNG – AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-120000-14/35-2021	Folgeprüfung „LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau“
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 13. Juli 2021
Teilnehmende Organisationen:	

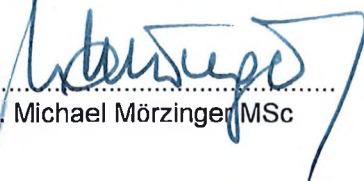
Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

- 1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF **vor**.

Organisa- tion	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
LAWOG	DIR. NICOLAUS FRAMMER		X	
LAWÜG	DIR. FRANK SCHNEIDER		X	

LRH:



 Ing. Michael Mörzinger MSc

Oö. Landesrechnungshof
 Eingel. 15. Juli 2021
 Lrh120000-14/35-2021 Blg.0

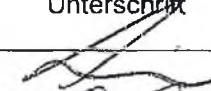
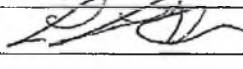
SCHLUSSBESPRECHUNG – AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-120000-14/35-2021	Folgeprüfung „LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau“
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 13. Juli 2021
Teilnehmende Organisationen:	


Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

- 1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 idgF **vor**.

Organisa- tion	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
Abt. Wo	IRENE SIMADER		X	
— " —	L. LEINER-FURTLCHNER		X	

LRH:



 Ing. Michael Mörzinger MSc

Oö. Landesrechnungshof
Eingel. 15. Juli 2021
Lrh. 120000-14/35 Blg. 0